§ 301a SGB V Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Übermittlung und Aufbereitung von Leistungsdaten, Datentransparenz -> Erster Titel – Übermittlung von Leistungsdaten

Normgeber: Bund

Titel: Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)

Gesetzliche Krankenversicherung

Amtliche Abkürzung: SGB V Gliederungs-Nr.: 860-5

Normtyp: Gesetz

1

§ 301a SGB V – Abrechnung der Hebammen und der von ihnen geleiteten Einrichtungen

(1) ¹Freiberuflich tätige Hebammen und von Hebammen geleitete Einrichtungen sind verpflichtet, den Krankenkassen folgende Angaben im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern zu übermitteln:

- 1. die Angaben nach § 291a Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 6,
- 2. die erbrachten Leistungen mit dem Tag der Leistungserbringung,
- 3. die Zeit und die Dauer der erbrachten Leistungen, soweit dies für die Höhe der Vergütung von Bedeutung ist,
- 4. bei der Abrechnung von Wegegeld Datum, Zeit und Ort der Leistungserbringung sowie die zurückgelegte Entfernung,
- 5. bei der Abrechnung von Auslagen die Art der Auslage und, soweit Auslagen für Arzneimittel abgerechnet werden, eine Auflistung der einzelnen Arzneimittel,
- das Kennzeichen nach § 293 ; rechnet die Hebamme ihre Leistungen über eine zentrale Stelle ab, so ist in der Abrechnung neben dem Kennzeichen der abrechnenden Stelle das Kennzeichen der Hebamme anzugeben.

²Ist eine ärztliche Anordnung für die Abrechnung der Leistung vorgeschrieben, ist diese der Rechnung beizufügen.

(2) § 302 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.